



Wald und Holz NRW
Kurt-Schumacher-Str. 50 b, 59759 Arnsberg

An die Vorstände
aller Waldgenossenschaften in NRW
mit der Bitte um
Information der Anteilseigner

per Mail

17.03.2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen - ohne
Team GWG
FB III Team
Gemeinschaftswaldgesetz
Telefon 0251/91797-259
gwg@wald-und-holz.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren Vorstände der
Waldgenossenschaften,

wir freuen uns, dass Sie sich mit Ihrem Ehrenamt in Ihren Waldgenossenschaften sowohl für die Belange des Waldes als auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Ihrer Heimat einsetzen.

Die gesetzliche Grundlage Ihres Wirkens, das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz), feiert am 08.04.2025 seinen 50. Geburtstag. Anlass genug, Sie über vier aktuelle Themen in Ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

-Aktualisierung der [Internetseite Gemeinschaftswald](#)

Ein regelmäßiger Blick auf unsere Internetseite kann lohnend sein: Dort werden stets aktuelle Handreichungen, Muster und Vordrucke sowie Informationsmaterial zum Thema Waldgenossenschaften eingestellt. Wichtiges Beispiel ist die komplett **aktualisierte Mustersatzung vom 25.02.2025**. Als ein bearbeitbares Dokument kann es von Ihnen unmittelbar für Satzungsänderungen genutzt werden. Denken auch Sie darüber nach, Ihre Satzung an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen.

-Vorstandeschulung "Fit für die Vorstandsarbeit"

Sie haben sicherlich schon erfahren, dass seit dem vergangenen Herbst die Schulungen "Fit für die Vorstandsarbeit" angeboten werden - die ersten drei Veranstaltungen waren in Minutenschnelle ausgebucht. Allen Abgewiesenen zum Trost, soll das Angebot in diesem Jahr erneut aufgelegt werden. Darüber hinaus planen wir, die Inhalte in einem Leitfaden zusammenzufassen, der nach Abschluss der Fortbildungsreihe zur Verfügung stehen wird.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4011912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wald und Holz NRW
Kurt-Schumacher-Str. 50 b
59759 Arnsberg
Telefon 0251 91797-259
gwg@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





- Wald/ Wild, Verbissgutachten und Zertifizierung

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 22 LJG NRW folgend, überprüft Wald und Holz NRW seit einigen Jahren regelmäßig den Zustand der Waldentwicklung durch Begutachtung der Verbissbelastung durch wiederkäuendes Schalenwild. Auch für Ihren Bereich sollten Verbissgutachten vorliegen und sich in Erstellung befinden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Forstbetriebsleitung. Nur wenn Ihnen die Gutachten bestätigen, dass der Einfluss vom Wild auf die Verjüngung Ihres Waldes und Ihr Betriebsziel sich in vertretbarem Verhältnis befindet, können Sie den eingeschlagenen Weg der Wiederbewaldung erfolgreich fortsetzen. Anderenfalls sollten Sie auf eine Umsetzung der im Verbissgutachten vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zum Wildbestandsmanagement gemeinsam mit dem Jagdausübungsberechtigten drängen. Nicht angepasste Wildbestände führen zu artenarmen Kulturen und Jungbeständen mit teurem Schutzbedarf und einem erhöhten Risiko, erntefähige Baumdimensionen und -qualitäten nicht zu erreichen. Mittelbar droht aber auch das Risiko des Verlustes der Förderfähigkeit.

Die Förderfähigkeit von Landes- und Bundesprogrammen ist abhängig von einer gültigen Zertifizierung.

Aktuelle Zertifizierungsaudits von PEFC, auch in Nordrhein-Westfalen, stellen immer wieder Abweichungen vom Zertifizierungs-Standard unter Punkt 4.11 - "Angepasste Wildbestände" fest. Letztlich könnte dies in schweren Fällen zum Entzug der PEFC-Teilnehmerurkunde führen. Lesenswert ist dazu die [PEFC-Praxishilfe zur Wildbewirtschaftung](#) auf der Internetseite von PEFC.

- Lagerbuchführung

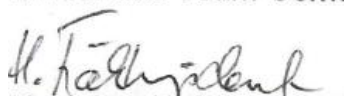
Das Lagerbuch hat für die Abläufe in den Waldgenossenschaften enorme Bedeutung. Von ihm hängt die Ausübung der Rechte und Pflichten der Anteilseigner ab (§ 4 Gemeinschaftswaldgesetz). Die korrekte Lagerbuchführung ist daher eine wichtige Vorstandsaufgabe. Bereinigen Sie Fehler, indem Sie beim Grundbuchamt Einsicht nehmen. Mit entsprechender Legitimationsbescheinigung, die wir gerne für Sie ausstellen, sind die Grundbuchämter Ihnen gegenüber zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

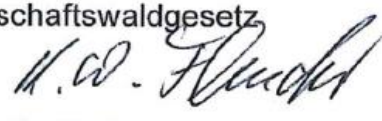
Das Team GWG setzt sich für eine bedienungsfreundlichere Variante des Auskunftersuchens bei den Amtsgerichten ein.

Sprechen Sie uns gerne zu den dargestellten Themenbereichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. für das Team Gemeinschaftswaldgesetz


Hermann Fröhlingsdorf


Karl Wilhelm Flender


Johannes Jesch